

Mitteilungsblatt – Sondernummer der Paris Lodron-Universität Salzburg

75. Verordnung des Rektorats über Zulassungsregelungen für das Bachelorstudium Psychologie an der Universität Salzburg

Geltungsbereich

§ 1. (1) Gemäß § 124b Universitätsgesetz 2002 – UG, BGBl I 2002/120 i.d.F. BGBl I 2009/81, werden an der Universität Salzburg für das Bachelorstudium Psychologie nach Stellungnahme des Senates und aufgrund der Genehmigung durch den Universitätsrat vom 28. März 2011 Zugangsbeschränkungen in Form eines Aufnahmeverfahrens vor der Zulassung angeordnet. Das Aufnahmeverfahren wird einmal jährlich für das unmittelbar darauf folgende Studienjahr durchgeführt.

(2) Die Regelung betrifft unabhängig von der Staatsangehörigkeit alle Bewerberinnen und Bewerber, die die Zulassung zu diesem Studium an der Universität Salzburg beantragen, sofern sie nicht gemäß Abs. 3 davon ausgenommen sind.

(3) Ausgenommen sind:

- a) Studierende der Universität Salzburg, die von einem alten zu einem neuen Curriculum des gleichen Studiums oder vom Diplomstudium zum Bachelorstudium des gleichen Studiums überwechseln;
- b) Studierende, die im Rahmen eines transnationalen EU-, staatlichen oder universitären Mobilitätsprogrammes befristet zuzulassen sind;
- c) Studierende, die an der Universität Salzburg bereits zu einem Diplom- oder Bachelorstudium der Psychologie zugelassen waren und deren Zulassung aus einem der in § 68 Abs. 1 Z 1 oder 2 UG genannten Gründen erloschen ist und die Studienleistungen im Umfang von mindestens 60 ECTS aus Pflicht- bzw. Wahlpflichtfächern nachweisen können.

(4) Die Zulassungsregelungen gelten auch für Studierende, die an einer anderen inländischen oder ausländischen Universität zu einem Studium der Psychologie zugelassen worden sind und an die Universität Salzburg wechseln.

(5) Studierende, die ein Aufnahmeverfahren positiv absolviert haben, müssen spätestens im unmittelbar darauf folgenden Sommersemester die Zulassung zum Studium beantragen. Eine spätere Zulassung zum Studium ist nur nach positiver Absolvierung eines neuerlichen Aufnahmeverfahrens möglich.

Studienplätze

§ 2. (1) Für das Bachelorstudium Psychologie wird die Zahl der zur Verfügung stehenden Studienplätze mit 200 festgelegt.

(2) Im Falle einer hohen Zahl von Anmeldungen von höhersemestrigen Studierenden wird das Rektorat ermächtigt, zur Wahrung der Interessen von Studienanfängerinnen und Studienanfängern eine Höchstquote für höhersemestrige Studierende festzulegen.

Anmeldung und Unkostenbeitrag

§ 3. (1) Voraussetzung für die Teilnahme am Aufnahmeverfahren ist das Vorliegen der allgemeinen Universitätsreife gemäß § 64 Abs. 1 UG, die rechtzeitige Anmeldung zum Aufnahmeverfahren und die Bezahlung eines Unkostenbeitrages in der Höhe von € 30,--. Die Anmeldefristen, die für eine Anmeldung benötigten Unterlagen, die für die Bezahlung des Unkostenbeitrages festgelegten Einzahlungsfristen und die notwendigen Kontodaten werden durch die Studienbehörde rechtzeitig auf der Homepage der Universität Salzburg bekanntgemacht.

(2) Sollte der Unkostenbeitrag nicht innerhalb der festgelegten Frist (Abs. 1) am Konto der Universität Salzburg eingelangt oder der Bewerberin oder dem Bewerber nicht zuordenbar sein, gilt die Anmeldung als zurückgezogen. Eine Teilnahme am Aufnahmeverfahren ist damit ausgeschlossen. Unkostenbeiträge, die außerhalb der festgelegten Frist an der Universität Salzburg einlangen, werden rückerstattet. Ebenso werden Unkostenbeiträge von Bewerberinnen und Bewerbern rückerstattet, die sich noch während der Anmeldefrist ordnungsgemäß wieder abmelden oder bei denen eine Zulassung zum Aufnahmeverfahren mangels allgemeiner Universitätsreife nicht möglich ist.

Erscheinen Bewerberinnen und Bewerber trotz gültiger Anmeldung nicht zur Aufnahmeprüfung (aus welchem Grund auch immer) oder entfällt die Aufnahmeprüfung gemäß Abs. 5, besteht kein Anspruch auf Rückerstattung des Unkostenbeitrages.

(3) Wenn die Anzahl der gültigen Anmeldungen (Abs. 1) die in § 2 genannte Zahl der Studienplätze übersteigt, ist die Zulassung zum Bachelorstudium der Psychologie außer vom Vorliegen der allgemeinen Universitätsreife von einer Reihung abhängig, die auf Grund eines Aufnahmeverfahrens vor der Studienzulassung von der Studienbehörde erstellt wird.

(4) Die Reihung erfolgt anhand eines Punktesystems. Bei Gleichstand der Punktezahl ist eine geringfügige Überschreitung der Kontingente zulässig.

(5) Falls die Anzahl der gültigen Anmeldungen die in § 2 genannte Zahl der Studienplätze nicht übersteigt, können nur jene Bewerberinnen und Bewerber zum Studium zugelassen werden, die sich rechtzeitig gültig zum Aufnahmeverfahren angemeldet haben und deren Unkostenbeitrag fristgerecht an der Universität Salzburg eingelangt und zuordenbar ist. Die Zulassung zum Studium ist spätestens im unmittelbar darauf folgenden Sommersemester zu beantragen.

Aufnahmeverfahren

§ 4. Die Ermittlung der für die Reihung maßgeblichen Punktezahl erfolgt in einem Verfahren, das sich aus folgenden Teilen zusammensetzt:

1. Bewertung auf Grund einer schriftlichen Prüfung. Die schriftliche Prüfung beinhaltet Fragen über kurzfristig erlernbares Fachwissen und über Basisfähigkeiten.
2. Vergabe von Bonuspunkten für die Beurteilung mit Bestnoten im Reife- bzw. Schulzeugnis des Maturajahres in den Fächern Englisch, Mathematik, Deutsch (bzw. Unterrichtssprache) und Biologie.

Prüfungstermine

§ 5. (1) Prüfungstermine werden einmal für das Studienjahr angeboten. Die Festlegung der Termine obliegt der Studienbehörde.

(2) Das Ergebnis der Reihung ist den Studienbewerberinnen und Studienbewerbern spätestens zu Beginn des Wintersemesters bekannt zu geben.

Inkrafttreten

§ 6. Diese Regelung tritt mit dem auf die Verlautbarung folgenden Tag in Kraft.

Impressum

Herausgeber und Verleger:
Rektor der Paris Lodron-Universität Salzburg
O.Univ.-Prof. Dr. Heinrich Schmidinger
Redaktion: Johann Leitner
alle: Kapitelgasse 4-6
A-5020 Salzburg